



An
die hauptamtlichen
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
in Rheinland-Pfalz

STAATSSSEKRETÄR
DR. THOMAS GRIESE

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de

STAATSSSEKRETÄR
Günter Kern

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mdi.rlp.de

Mein Aktenzeichen
105-65 6/2017-9#37
Referat 1056

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Frau Vera Müller
Vera.Mueller@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5444
06131 16-175444

17.01.18

Neustrukturierung der Holzvermarktung

Führung der Verwaltungsgeschäfte nach § 68 der Gemeindeordnung (GemO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren wird das Holz aus dem rheinland-pfälzischen Gemeindewald und aus dem Staatswald gemeinsam vermarktet - ein erfolgreiches und aus Sicht der Gemeinden weithin bewährtes und verlässliches System.

Die Entwicklungen in dem gegen das Land Baden-Württemberg gerichteten Kartellverfahren „Rundholzvermarktung“ geben jedoch Anlass zu der Sorge, dass die gemeinsame Holzvermarktung von Land und Kommunen kartellrechtlichen Bedenken begegnet. Ein gerichtlich bestätigtes „Vertriebskartell“ zwischen Land und Gemeinden hätte unter Umständen weitreichende Folgen. Alle an der gemeinsamen Holzvermarktung Beteiligten hätten gegebenenfalls mit hohen Schadensersatzforderungen der Holzkundenseite zu rechnen.

Daher wird die gemeinsame Holzvermarktung zum 1. Januar 2019 beendet; das Landeswaldgesetz soll insoweit geändert werden. Dies hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem rheinland-pfälzischen Waldbesitzerverband vereinbart. Das Holz aus dem Körperschaftswald wird nach diesem Zeitpunkt auf anderem Wege zu vermarkten sein.

1/3

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Dies soll auch zukünftig möglichst professionell, reibungslos und ohne unnötigen Mehraufwand für die waldbesitzenden Gemeinden geschehen. Die Aufgabe der Holzvermarktung soll kartellrechtskonform durch fünf voneinander unabhängige kommunale Holzvermarktungsstellen - regional über die Landesfläche verteilt - erfolgen. Hierfür sollen erhebliche Fördermittel sowie im Holzverkauf geschultes Personal bereitgestellt werden.

Der Aufbau effizienter, professioneller Vermarktungsstrukturen für die rund 2.000 waldbesitzenden Gemeinden in Rheinland-Pfalz in einem sehr überschaubaren Zeitraum setzt eine gut abgestimmte Vorgehensweise voraus. Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treffen die rheinland-pfälzische Gemeindeordnung und das Landeswaldgesetz diesbezüglich klare und zugleich flexible Regelungen:

Gemeinden mit Waldbesitz sind über das Landeswaldgesetz verpflichtet, für die Bewirtschaftung ihres eigenen Waldes einen Forstbetrieb einzurichten. Dies ergibt sich insbesondere aus den walddesetzlichen Grundpflichten der Planmäßigkeit (mittelfristige Betriebspläne und jährliche Wirtschaftspläne) sowie der Sachkunde (Personal mit vorgegebener Befähigung).

Nach § 68 Abs. 1 GemO führt die Verbandsgemeindeverwaltung die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag; sie ist dabei an Beschlüsse der Ortsgemeinderäte und an Entscheidungen der Ortsbürgermeister gebunden.

Nach § 68 Abs. 5 GemO gilt § 68 Abs. 1 GemO auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Betriebe, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Dies trifft auf die kommunalen Forstbetriebe zu, für die regelmäßig keine eigene Verwaltung eingerichtet ist, so dass zu den von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäften auch die Vermarktung des Holzes aus dem Gemeindewald zu zählen ist.

Dies bedeutet, den waldbesitzenden Ortsgemeinden und verbandsangehörigen Städten

- stehen unverändert umfassende Entscheidungsbefugnisse für ihren Gemeindewald (einschließlich der jährlichen und mittelfristigen Betriebsplanung) zu,
- verbleiben insbesondere die Entscheidungen über die Verwertung der Erzeugnisse des Gemeindewaldes und
- stehen die jährlichen Einnahmen aus dem gemeindlichen Holzverkauf wie bisher ausschließlich zu.



Durch die Vermarktung des Holzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung bzw. die noch zu bildenden kommunalen Holzvermarktungsstellen ändert sich für die waldbesitzenden Ortsgemeinden und verbandsangehörigen Städte insoweit nichts.

Um auf dem Holzmarkt dauerhaft wettbewerbsfähig zu sein, sollten sich die genannten kommunalen Aufgabenträger zu gegebener Zeit zu wettbewerbsfähigen Vermarktungsorganisationen zusammenschließen, damit in den Gemeindehaushalten auch zukünftig stetig und verlässlich Holzverkaufseinnahmen verbucht werden können. Hierzu wird von Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, Gemeinde- und Städtebund und Waldbesitzerverband bis März 2018 eine tragfähige Konzeption entwickelt. Diese Konzeption wird im Frühjahr 2018 vorgestellt und ausführlich erläutert werden.

Wir bitten Sie, diese Information an die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Ihrer verbandsangehörigen Gemeinden und Städte mit Waldbesitz weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Griese

Staatssekretär

Günter Kern

Staatssekretär